

# Betreuungsvertrag

zwischen

der Kindertagesstätte **Bunterkunt e. V.**,

Wendelinstr. 90, 50933 Köln,

vertreten durch den Vorstand

(nachfolgend: der **Träger**)

und

den Personensorgeberechtigten für das **Kind:**

Name, Vorname/n .....

Geburtsdatum .....

Nationalität .....

Anschrift .....

**Personensorgeberechtigte:**

**Mutter**

Name, Vorname .....

Anschrift .....

Telefon privat .....

dienstlich .....

Email .....

Nationalität .....

Beruf .....

**Vater**

Name, Vorname .....

Anschrift .....

Telefon privat .....

dienstlich .....

Email .....

Nationalität .....

Beruf .....

1) Ein **Platz** für das o. g. Kind steht zum ..... zur Verfügung.

2) **Betreuungszeiten:** Die Einrichtung ist derzeit wie folgt geöffnet: Mo - Do 7:30 Uhr bis 16:45 Uhr Fr 7:30 Uhr bis 15:45 Uhr Die Abholzeiten sind derzeit: Mo - Do 14:30 Uhr bis 16:45 Uhr Fr 14:30 Uhr bis 15:45 Uhr

3) **Schließungszeiten:** Die Einrichtung ist in den Schulsommerferien während der letzten drei Wochen, an Rosen-montag sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen; weitere Schließungstage bestimmt der Vorstand. Insgesamt muss eine Anzahl von mind. 20 Schließungstagen eingehalten werden. Außerdem muss die Einrichtung geschlossen oder die Öffnungszeit reduziert werden, falls Personal erkrankt und Vertretungskräfte nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

4) **Besuch:** Das Kind soll die Einrichtung regelmäßig besuchen. Falls ein Besuch kurzfristig nicht erfolgen kann, ist die Einrichtung bis spätestens 9 Uhr davon zu benachrichtigen. Es muss eine feste Betreuungszeit von 45 Stunden pro Woche gebucht werden.

5) **Erkrankungen:** Die Personensorgeberechtigten zeigen unverzüglich Erkrankungen des Kindes an, insbesondere Infektionskrankheiten wie Masern, Röteln, Scharlach, Keuchhusten, Gehirnhautentzündung, Läuse, usw. Das Kind darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn es nachweislich gesund ist. Nach einer ärztlich behandelten Krankheit ist am ersten Tag der Wiederaufnahme des Besuchs ein entsprechendes Attest vom Arzt vorzulegen.

6) **Aufsichtspflicht:** Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes (Obhut) durch die Fachkräfte der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb oder außerhalb der Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht auch den Personensorgeberechtigten.

7) **Weitere Verpflichtungen der Personensorgeberechtigten:** a) Die Personensorgeberechtigten zahlen an den Träger einen kostendeckenden Beitrag für die Verpflegung über Mittag (zurzeit 60 Euro) sowie einen Elternbeitrag (Trägerkostenanteil und Mitgliedsbeitrag, zurzeit insgesamt 75 Euro). Diese Beträge werden regelmäßig bis zum 5. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat vom Träger eingezogen. Bei Vertragsbeginn ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 70 Euro zu entrichten. Der Vorstand kann die vorgenannten Beträge unter mehrheitlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung des Trägers nach billigem Ermessen abändern. b) Die Personensorgeberechtigten leisten aktive Elternarbeit von mind. 2 Stunden pro Monat bzw. 24 Stunden im Jahr. Die Personensorgeberechtigten können sich in Ausnahmefällen mit 20 Euro pro Stunde von dieser Verpflichtung freizukaufen. Die Auswahl der Aufgaben ist grundsätzlich freiwillig. Aufgaben, für die sich keine Freiwilligen finden, weist der Elternrat zu. Die Vorstandsarbeit erfordert – sofern sie ordnungsgemäß ausgeführt wird – ein Vielfaches dieser Stundenzahl. Aus diesem Grund ist der Vorstand von weiteren Tätigkeiten freigestellt.

8) **Kündigung des Vertrages:** a) Die Personensorgeberechtigten können den Vertrag nur zum 31.01. und zum 31.07. kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Die Kündigung ist schriftlich per Einschreiben gegenüber dem Vorstand zu erklären. Sie ist nur zu einem Termin möglich, der nach dem in Ziff. 1) genannten Datum liegt. b) Der Träger kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere:

- Das Kind bleibt der Einrichtung mehrmals oder über einen längeren Zeitraum unentschuldigt fern;
- Die Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrags geführt haben, sind oder waren unrichtig;
- Das Kind ist aufgrund seines Verhaltens für die Gruppe nicht mehr tragbar;
- Eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten ist nicht mehr möglich;
- Kein Personensorgeberechtigter des Kindes ist Mitglied des Trägers;
- Nicht ordnungsgemäße Erfüllung einer in Ziff. 7) genannten Verpflichtung trotz zweifacher schriftlicher Mahnung.

9) **Datenweitergabe:** Der Träger wird die nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zur Bemessung der gesetzlichen Elternbeiträge erforderlichen Angaben dem zuständigen Jugendamt weiterleiten.

10) **Salvatorische Klausel:** Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine zukünftige Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke solle eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder der Ergänzung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Personensorgeberechtigte/r

\_\_\_\_\_  
Personensorgeberechtigte/r

\_\_\_\_\_  
Vorstand

**Anlagen zum Betreuungsvertrag: -  
Lastschriftvollmacht - Antrag auf  
Mitgliedschaft Stand: Januar 2017**